



öffentlich

Bericht über die Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörde (öBB) und die anstehende Betreuungsrechtsänderung

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Schul-, Kultur- und Sozial-
ausschuss

öffentlich

am 20.09.2021

Kenntnisnahme

A. Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlagen:

öffentlich

Bericht über die Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörde (öBB) und die anstehende Betreuungsrechtsänderung

Sachverhaltsdarstellung

1. Kurzfassung

In der Sitzung vom 24.6.2018 wurde letztmals über die Entwicklung und die Arbeit der Betreuungsbehörde im Zollernalbkreis berichtet. Das Betreuungsgesetz und das Betreuungsbehördengesetz lösten im Jahr 1992 das bis dahin bestehende Vormundschaftsrecht für Volljährige ab. Im Jahr 2014 erfolgte eine erste große Reform des Betreuungsrechts. Im Jahr 2023 steht eine umfassende Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts an, welche grundlegende Veränderungen und einen erhöhten Mehraufwand und Personalbedarf für die örtliche Betreuungsbehörde mit sich bringen wird.

Durch die Reform soll auch die Beteiligung der Betroffenen gestärkt werden. Die Aufgaben der Betreuungsbehörden sind weisungsfreie Pflichtaufgaben.

2. Aktuelle Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde (Überblick):

a. Allgemeines

- Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen und anderer Hilfen im Vorfeld von rechtlichen Betreuungen
- Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an ehrenamtlichen und hauptamtlichen rechtlichen Betreuern auf der örtlichen Ebene
- Beratung und Unterstützung von rechtlichen Betreuern und Bevollmächtigten
- Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von rechtlichen Betreuern
- Vermittlung anderer Hilfen zur Vermeidung von rechtlichen Betreuungen
- Information und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen
- Netzwerkarbeit
- Kooperation zwischen Betreuungsvereinen, Berufsbetreuern und Betreuungsbehörde
- Mitgliedschaft in verschiedenen Arbeitsgemeinschaften
- Koordinationsbesprechungen mit der überörtlichen Betreuungsbehörde (KVJS) in Stuttgart und den Betreuungsbehörden der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg

b. Unterstützung der Betreuungsgerichte (Betreuungsgerichtshilfe)

- Sachverhaltsermittlung in Betreuungsverfahren im Auftrag der Betreuungsgerichte (Sozialberichtserstattung)
- Mitwirkung bei Vollzug von Vorführungen bei Gericht oder zur fachärztlichen Untersuchung



öffentlich

- Mitwirkung bei Zuführung der Betroffenen zur geschlossenen Unterbringung unter Beteiligung der polizeilichen Vollzugsorgane nach Beschluss des Amtsgerichtes
- c. Öffentliche Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen bei Vorsorgevollmachten
- d. Verfahrenspflegschaften (keine Pflichtaufgabe)
 - In Unterbringungsangelegenheiten (stationäre Unterbringungen auf geschützten Stationen; freiheitsentziehende Maßnahmen)
 - In Betreuungsverfahren (Betreuerwechsel, Entlassung, Aufhebung)
 - Vermögensangelegenheiten (z.B. Haus- bzw. Grundstücksverkäufe, Kontoaufhebungen etc.)
 - Sonstige Angelegenheiten (z.B. Genehmigung lebensbeendender Maßnahmen)

3. Ausführliche Sachverhaltsdarstellung

a. Allgemeine Informationen zum Betreuungsverfahren

Eine Betreuung kann auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen beim zuständigen Betreuungsgericht in die Wege geleitet werden. Die Betreuungsanregung sollte in schriftlicher Form erfolgen und kann von jeder Person veranlasst werden. Seit 2018 sind in Baden-Württemberg die Amtsgerichte für das Betreuungsverfahren zuständig.

Die rechtliche Betreuung ist eine Hilfestellung für ein selbstbestimmtes Leben des Betroffenen. Die Wünsche und das Wohl des Betreuten stehen bei der Betreuungsführung im Vordergrund.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung sind in § 1896 BGB geregelt und werden in einem gerichtlichen Verfahren durch das Betreuungsgericht geprüft. Voraussetzung für eine Betreuerbestellung ist, dass die zu betreuende Person volljährig ist und aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbstständig erledigen kann.

Zur Klärung der Erforderlichkeit und des Umfangs einer rechtlichen Betreuung erfolgt durch das Betreuungsgericht (die Amtsgerichte Albstadt, Balingen und Hechingen) eine Anfrage an die örtliche Betreuungsbehörde zur Sachverhaltsermittlung. Ein zweiter Auftrag wird bei Bedarf an einen medizinischen Sachverständigen zur gutachterlichen Feststellung der betreuungsbegründenden Erkrankung erteilt.

Die Aufgabe der Betreuungsbehörde in diesem Verfahren ist es, die Notwendigkeit und den Umfang einer Betreuung durch eine vorausgehende, umfassende Sozialanamnese zu prüfen und bei Feststellen der Notwendigkeit der Einrichtung einer Betreuung einen geeigneten Betreuer zu benennen.

Die öBB nimmt zur Ermittlung der persönlichen, gesundheitlichen und finanziellen Situation Kontakt mit dem Betroffenen und seinem Umfeld auf. Ein wichtiger Punkt dabei ist die Ermittlung der Sichtweise des Betroffenen und die Klärung möglicher Ressourcen und Defizite. Nur im Ausnahmefall kann eine Betreuung gegen den freien Willen des Betroffenen errichtet werden (z.B. bei akuter Eigengefährdung).

Die öBB hat im Betreuungsverfahren den gesetzlichen Auftrag, eine rechtliche Betreuung soweit wie möglich zu vermeiden, da eine Betreuung einen sehr weitreichenden Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen darstellt. Deshalb hat die öBB im Rahmen des Sozialbe-

öffentlich

rechts zunächst zu prüfen, ob die Schwierigkeiten der Person auch mit sogenannten anderen Hilfen ebenso gut behoben werden können. Diese haben stets Vorrang. Die Betreuungsbehörde soll in bestehende und vorrangige Hilfen vermitteln.

Sofern die Erforderlichkeit einer Betreuung gegeben ist, wird von der örtlichen Betreuungsbehörde eine mögliche Betreuungsperson benannt.

Bei der Betreuerauswahl ist zunächst zu prüfen, ob die rechtliche Betreuung ehrenamtlich geführt werden kann. Angehörige oder Menschen aus dem sozialen Umfeld haben Vorrang, sodass im Idealfall Angehörige oder Freunde diese Aufgabe übernehmen.

Ist keine geeignete Person im persönlichen Umfeld des Betroffenen vorhanden, wird bei den Betreuungsvereinen angefragt, ob ein ehrenamtlicher Betreuer vorgeschlagen werden kann. Aktuell wird die örtliche Betreuungsbehörde hierbei von den beiden Betreuungsvereinen SKM-Zollern und Lebenshilfe e.V. unterstützt. Der Antrag des DRK Zollernalb auf Anerkennung als dritter Betreuungsverein liegt derzeit der überörtlichen Betreuungsbehörde (KVJS) vor.

Ein ehrenamtlicher Betreuer kann erst nach entsprechender Geeignetheitsprüfung durch die öBB dem Betreuungsgericht vorgeschlagen werden. Ausschlusskriterien sind z.B. ein offenes Strafverfahren oder ein Eintrag in der Schufa. Vor Übernahme einer Betreuung werden die ehrenamtlichen Betreuer in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen zum Betreuungsrecht und den Genehmigungspflichten des Amtsgerichts geschult.

Steht kein ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung oder ist die Sachlage zu schwierig oder komplex, wird ein Berufsbetreuer vorgeschlagen.

Sofern keine ausreichenden Betreuungspersonen zur Verfügung stehen, kann die öBB gemäß § 1900 BGB als Ausfallbürge zum Betreuer bestellt werden. Derzeit führt die öBB keine eigenen Betreuungen.

Der an das Amtsgericht übermittelte Sozialbericht der öBB ist eine fachlich fundierte Stellungnahme. Neben der Einschätzung zur Betreuungserforderlichkeit werden mögliche andere und vorrangige Unterstützungsangebote aufgezeigt und ein Gesamtbild zur Situation des Betroffenen vermittelt.

Nach der Übermittlung und des medizinischen Sachverständigengutachtens erfolgt eine persönliche Anhörung durch den zuständigen Betreuungsrichter.

Das Gericht entscheidet, ob ein Betreuer bestellt wird oder nicht. Der Beschluss ergeht schriftlich. Es besteht die Möglichkeit Rechtsmittel gegen den Beschluss einzulegen.

Dem Vorschlag der Betreuungsbehörde über die Erforderlichkeit einer Betreuung und des Aufgabenbereichs sowie die Benennung eines Betreuers wird nahezu zu 100 % durch das Gericht gefolgt.

I. Darstellung der Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörde des Zollernalbkreises

Die örtliche Betreuungsbehörde unterstützt die drei Betreuungsgerichte im Zollernalbkreis (Albstadt, Balingen und Hechingen) in Betreuungsangelegenheiten und bei Unterbringungsverfahren nach dem BGB.

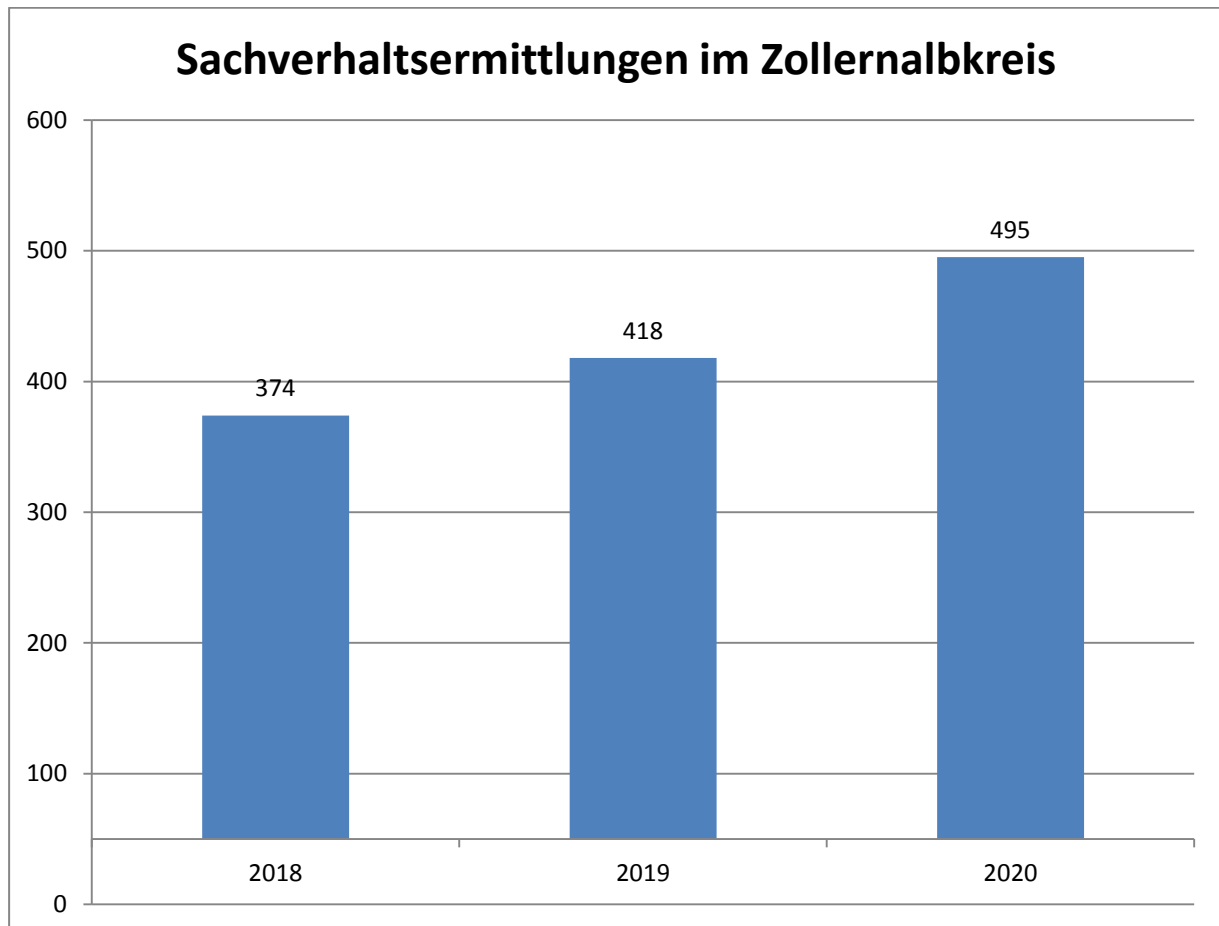
Bereits seit Jahren steigt die Zahl unterstützungsbedürftiger Menschen im Zollernalbkreis stetig an. Ein Grund hierfür ist auch der hohe Altersdurchschnitt der Einwohner des Zollernalbkreises (aktuell 44,9 Jahre). Der Anteil der Hochbetagten (80+ Jahre) beträgt im Zollernalbkreis bereits jetzt 3,1% Prozent - Tendenz steigend - und liegt damit deutlich über dem Landesdurchschnitt von 2,7%.

Die Sachverhaltsermittlungen der öBB steigen ebenfalls stetig an.



öffentlich

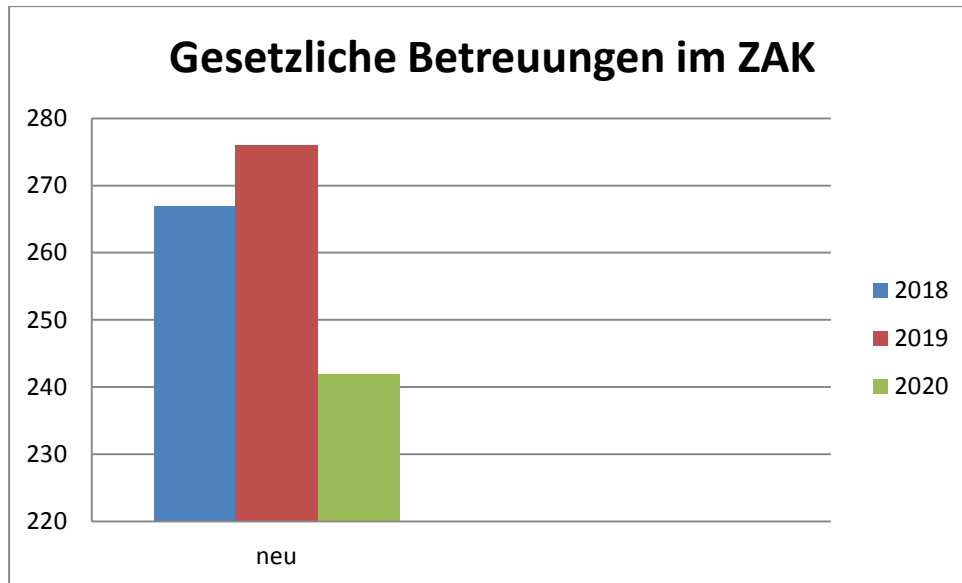
In der nachfolgenden Grafik ist die Entwicklung der Sachverhaltsermittlungen der öBB in den letzten drei Jahren im Zollernalbkreis dargestellt. Hierunter fallen alle Aufträge, die die öBB seitens des Gerichts erhalten hat, also sowohl Aufträge mit Erstellung eines Sachberichts als auch ohne (bspw. Betreuerwechsel oder sonstige Ermittlungstätigkeiten im Umfeld des Betroffenen). Sie zeigt nicht die Zahl der daraufhin eingerichteten oder vermiedenen Betreuungen auf.



In den letzten drei Jahren stieg die Anzahl der Sachverhaltsermittlungen von 374 im Jahr 2018 auf 495 Fälle im Jahr 2020. Dies entspricht einer Steigerung von 32,4 %. Auch für die kommenden Jahre ist mit einer weiteren Fallsteigerung zu rechnen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Anzahl der Betreuungseinrichtungen in den Jahren 2018 bis 2020 auf. Die Zahl der Betreuungseinrichtungen fiel im Jahr 2020 geringer aus als in den Vorjahren. Dies liegt zum einen an der im Jahr 2020 ausgebrochenen Corona-Pandemie. Während dieser Zeit gab es aufgrund der Kontaktreduzierungen weniger Kontakte im Umfeld unterstützungsbedürftiger Menschen und somit kam es insgesamt zu weniger Betreuungsanregungen. Zum anderen war die öBB im Jahr 2020 personell unterbesetzt; der vorherige Leiter der Betreuungsbehörde (1,0 VZÄ) schied Anfang des Jahres 2020 aus. Diese Stelle konnte erst Mitte des Jahres 2020 kommissarisch mit 0,5 VZÄ wiederbesetzt werden. Seit Februar 2021 ist die Leitungsstelle mit 0,8 VZÄ wieder dauerhaft besetzt.

Es ist davon auszugehen, dass es nach Ende der Corona-Pandemie wieder zu einem deutlichen Anstieg an Betreuungsanregungen sowie Betreuungseinrichtungen kommen wird.



Durch das Betreuungsbehördengesetz wurde den öBB weiterhin die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Beglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen übertragen. Die Einrichtung dieser Beglaubigungskompetenz durch den Gesetzgeber dient ebenfalls der Vermeidung von Betreuungseinrichtungen.

Um den Bedarf an rechtlichen Betreuungspersonen zu decken, ist es auch Aufgabe der Betreuungsbehörde, neue Betreuer zu gewinnen. Aktuell sind im Zollernalbkreis ca. 25 freiberufliche Berufs- und hauptamtliche Vereinsbetreuer tätig mit unterschiedlichen Professionen wie z.B. Rechtsanwälte, Sozialpädagogen, Betriebswirte.

Aufgrund der steigenden Fallzahlen und der Altersstruktur der aktuellen Betreuer besteht im Zollernalbkreis ein großer Bedarf an neuen ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern.

In Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen soll für die Zukunft offensiv für ehrenamtliche und familienfremde Betreuer geworben werden.

Darüber hinaus steht die öBB den Einwohnern des Landkreises sowie ehrenamtlichen und beruflichen Betreuungspersonen bei Fragen zur rechtlichen Betreuung zur Seite und arbeitet mit den Betreuungsvereinen und anderen Kooperationspartnern wie Kliniken, Heimen, Pflegestützpunkten, sozialen Einrichtungen, Seniorenverbänden und den Sozialhilfeträgern zusammen.

Eine weitere gesetzliche Aufgabe der öBB ist die Bildung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten im Zollernalbkreis.

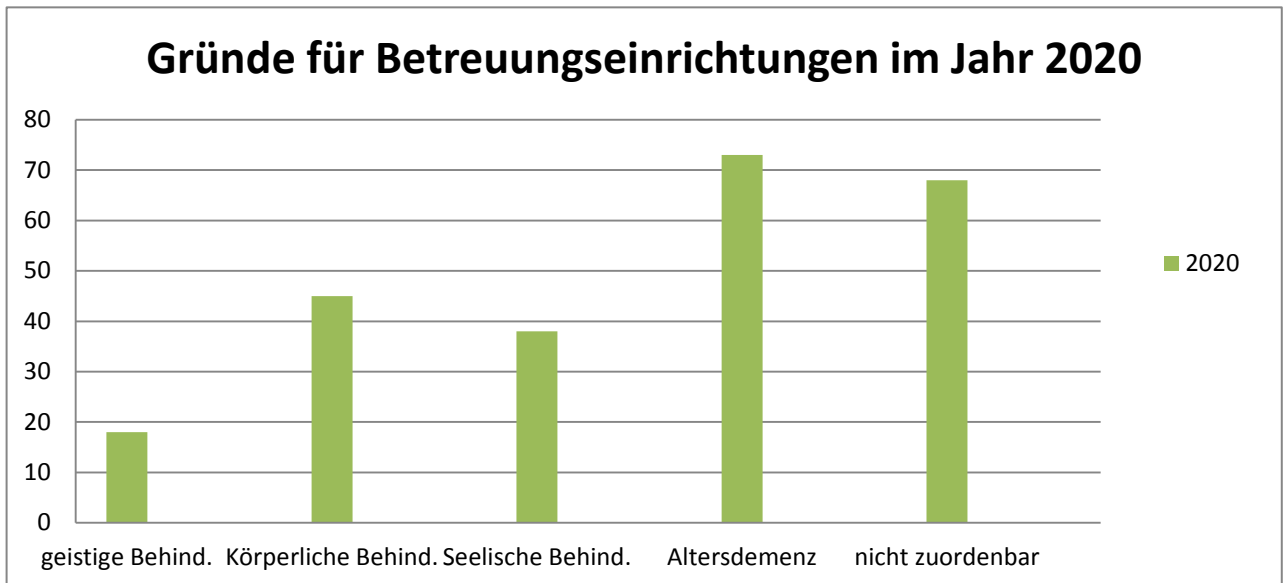
Diese Arbeitsgemeinschaft gab es in den letzten Jahren nicht und sollte bereits Anfang 2020 wieder ins Leben gerufen werden. Die Umsetzung wurde durch die Corona-Pandemie ausgebremst.

Ziel der örtlichen Arbeitsgemeinschaft ist es eine Vernetzung der Akteure im Betreuungswesen herbeizuführen und eine Bedarfsermittlung und -planung für ein ausreichendes Angebot an Betreuern sicherzustellen.

Die örtliche Arbeitsgemeinschaft bestehend aus Vertretern der drei Betreuungsgerichte, der Berufsbetreuer, der Betreuungsvereine und der öBB soll zeitnah wieder ihre Arbeit aufnehmen.

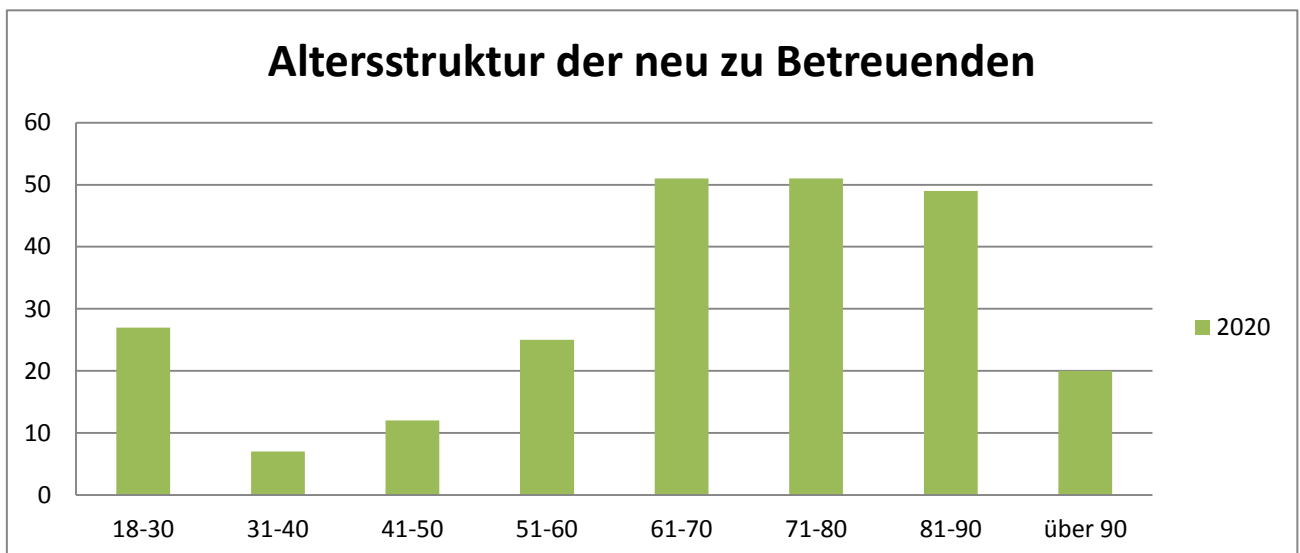


1. Darstellung des betroffenen Personenkreises:



Der häufigste Grund für die Errichtung einer Betreuung im Jahr 2020 war eine Altersdemenz. Als weitere Gründe sind insbesondere eine körperliche und seelische Behinderung, zu welcher auch die psychischen Erkrankungen zählen, von Bedeutung. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass auch hier die Problemlagen der Betroffenen immer komplexer werden. Oft führen große gesundheitliche, finanzielle und/oder soziale Defizite zu einem Betreuungsbedarf, der sich durch das Umfeld nicht mehr auffangen lässt. Suchtprobleme, Überschuldung, gerichtliche Auseinandersetzungen und andere Problemlagen häufen sich, so dass als Ultimo Ratio zunehmend mehr auf die Unterstützung durch einen rechtlichen Betreuer zurückgegriffen werden muss. Die enge Kooperation im Landkreis mit der Sucht- und Schuldnerberatung sowie anderen psychosozialen Angeboten und dem jeweiligen sozialen Umfeld ist daher auch bei Betreuungsverfahren ein wichtiger Faktor, um die Eingriffe in die Rechte des Betroffenen im Rahmen des Betreuungsverfahrens mit unterstützenden Hilfen zur Stärkung der Selbsthilfekräfte so gering wie möglich zu halten.

2. Altersstruktur der neu zu Betreuenden:





öffentlich

In dem vorstehenden Schaubild zeigt sich, dass die Einrichtung einer Betreuung im Jahr 2020 zum Großteil betagte bzw. hochbetagte Menschen betraf. Auffallend ist jedoch, dass auch im Bereich der 18-30-Jährigen eine hohe Anzahl an Betreuungseinrichtungen zu verzeichnen ist, Tendenz steigend. Dies korreliert mit der o.g. Zunahme gesundheitlicher, finanzieller und sozialer Problemlagen sowie insbesondere Drogen- und Alkoholmissbrauch.

II. Anstehende Betreuungsrechtsreform 2023, Ausblick auf weitreichende Veränderungen

1. Grundsätzliches

Die letzte Reform des Betreuungsrechts erfolgte im Jahr 2014. Bis dahin wurde die örtliche Betreuungsbehörde nur auf Wunsch des Betroffenen in ein Betreuungsverfahren involviert oder sofern es von den Amtsgerichten als erforderlich angesehen wurde.

Durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde wurde die Anhörung der öBB in allen Verfahren vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (einer partiellen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit) ab dem 01.07.2014 festgelegt.

Darüber hinaus wurde der öBB eine Informations- und Beratungspflicht zu betreuungsrechtlichen Themen übertragen. Neu eingeführt wurde die gesetzliche Aufgabe, vorrangige Hilfen zu vermitteln und mit anderen Sozialleistungsträgern zusammenzuarbeiten. Auf diese Weise sollte schon damals der Erforderlichkeitsgrundsatz gestärkt und mögliche Betreuungen vermieden werden. Seit Juli 2014 ist die obligatorische Erstellung eines Sozialberichts für die öBB in jedem Fall gesetzlich festgeschrieben, was zu einem erhöhten Aufwand und höheren Stellenbedarf führte.

Mit Beschluss des Bundestages vom 05.03.2021 und der Zustimmung des Bundesrates vom 26.03.2021 wurde erneut eine umfassende Änderung des Betreuungs- und Vormundschaftsrecht beschlossen. Das „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ wurde am 12.05.2021 im Bundesblatt verkündet und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die o.g. neue Beratungs- und Vermittlungskompetenz der öBB soll mit der nun anstehenden Reform zum Jahr 2023 nochmals konkretisiert und erweitert werden. Die öBB erfährt eine weitere Aufwertung als Fachbehörde und soll im Sinne eines staatlich organisierten Erwachsenenschutzes die Selbstbestimmung im Sinne von Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention fördern. Die betroffene Person ist während des gesamten Betreuungsverfahrens besser zu informieren und stärker einzubinden. Der rechtliche Betreuer darf nur dann stellvertretend für den Betroffenen tätig werden, wenn dies zwingend erforderlich ist.

Sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen sowie ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern werden in einem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) gebündelt, das 2023 in Kraft treten wird. Das BtOG verpflichtet die öBB noch mehr zur Ausschöpfung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten, um einen weiteren Anstieg der Betreuungsverfahren zu vermeiden. Das materielle Betreuungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird künftig von 24 Paragrafen auf 68 Paragrafen anwachsen. Hierzu kommen noch Veränderungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen sowie in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG).



öffentlich

Für die Betreuungsbehörden sind zur Entlastung der Justizverwaltung zahlreiche neue und erweiterte Aufgaben festgelegt worden, die künftig einen erheblichen Personalmehrbedarf und Anpassungen der organisatorischen Strukturen mit sich bringen werden.

Aufgrund der veränderten Rechtslage müssen neue Länderausführungsgesetze erlassen werden. Die Länder stehen gemäß den landesverfassungsrechtlichen Regelungen in der Pflicht, den kommunalen Mehraufwand nach dem Konnexitätsprinzip auszugleichen. Es wird sich zeigen, inwieweit das Land dies anerkennt.

2. Die wichtigsten Veränderungen für die öBB:

- Durch das neue Instrument der „erweiterten Unterstützung“ auf Grundlage des BtOG sollen die öBB Personen mit einem möglichen Betreuungsbedarf im Vorfeld noch gezielter unterstützen im Sinne eines umfassenden Fallmanagements. Ziel ist es, noch mehr Betreuungen zu vermeiden und betreuungsbedürftige Personen bei der Inanspruchnahme von anderen Hilfsangeboten zu unterstützen. Die öBB kann die Betreuungsvereine oder Berufsbetreuer mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll. Hierfür müssen eine neue Struktur geschaffen und ggf. Haushaltsmittel eingeplant werden.
- Die Aufgabe der erweiterten Unterstützung kann das Risiko tragen Doppelstrukturen zu entwickeln. Daher ist eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Sozialleistungsträgern (Sozialamt, Kranken- und Pflegekassen usw.) unabdingbar. Zu dem bisherigen Fallmanagement der Sozialleistungsträger wird ein Fallmanagement der örtlichen Betreuungsbehörde installiert.
- Bezüglich der Betreuerauswahl sind ebenfalls Neuregelungen zu beachten: die öBB hat auf Wunsch des Betroffenen vor der Betreuungseinrichtung einen Kontakt mit dem zukünftigen Betreuer zu vermitteln um ein Kennenlernen des Betreuers und des zu Betreuenden zu ermöglichen. Bei der Übermittlung des Betreuervorschlags soll die öBB noch eine weitere Person als Verhinderungsbetreuer benennen für den Fall, dass der bestellte Betreuer ausfällt. Der schon bestehende Engpass an geeigneten Betreuer wird hierdurch verschärft. Problematisch ist dies besonders vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen. Die Betreuer (auch ehrenamtliche) müssen zwingend vor Übernahme einer Betreuung ein erweitertes Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis der Betreuungsbehörde vorlegen.
- Personen ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung sollen nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem der Betreuungsvereine (aktuell SKM-Zollern und Lebenshilfe e.V.; voraussichtlich ab 2022 DRK Zollernalb) oder der öBB eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abgeschlossen haben. Auf diese Weise soll die Qualität von ehrenamtlichen Betreuungen verbessert werden. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann auch die mögliche Über-



öffentlich

nahme einer Verhinderungsbetreuung durch die Betreuungsvereine geregelt werden, sofern der eigentlich bestellte Betreuer verhindert ist.

- Das Betreuungsgericht kann die öBB ab 2023 auch damit beauftragen ein Vermögensverzeichnis des Betroffenen einzureichen, sofern der ehrenamtliche Betreuer hierzu nicht in der Lage ist. Dies ist eine neue Aufgabe und kann mit der bisherigen Personalausstattung nicht geleistet werden.
- Es wird ein bundeseinheitliches Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer (Stammbehörde) eingeführt, das bei der öBB angesiedelt ist. Durch ein formales Registrierungsverfahren mit persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen für berufliche Betreuer soll eine einheitliche Qualität sichergestellt werden. Es ist Aufgabe der öBB, von jedem Berufsbetreuer Sachkundenachweise einzuholen. Einzelheiten hierüber sind durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung (mit Zustimmung des Bundesrates) zu regeln. Zur fortlaufenden Qualitätssicherung müssen Berufsbetreuer der öBB alle drei Jahre ein neues erweitertes Führungszeugnis, eine aktuelle Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und aktualisierte Erklärungen (z.B. Ausschluss von Insolvenz- und Strafverfahren) abgeben.
- Durch Bescheid der öBB wird per Verwaltungsakt über die Anerkennung, die Ablehnung und ggf. auch den Widerruf der Anerkennung entschieden. Rechtsmittel können eingelegt werden. Dies erfordert eine grundsätzliche Umstrukturierung in Ablauf und Verantwortlichkeit innerhalb der öBB.
- Sofern eine Betreuung gegen den Willen des Betroffenen angeordnet wurde, muss die Verlängerung bereits nach drei Jahren (anstelle wie bisher nach sieben Jahren) geprüft werden. Es ist davon auszugehen, dass die Aufträge an die öBB zur Sachverhaltsermittlung dadurch noch weiter ansteigen werden.
- In § 1358 BGB wird das Ehegattenvertretungsrecht für Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge eingeführt. Es ist daher ein höherer Beratungsbedarf zu erwarten um die Grenzen dieses Rechtsinstrumentes aufzuzeigen und eine Informationsweitergabe an die Bevölkerung sicherzustellen.

Diese umfassenden und grundlegenden Änderungen im Betreuungsrecht bringen einen erheblichen inhaltlichen und zeitlichen Mehraufwand für die Betreuungsbehörden mit sich, während die Justizverwaltung durch diese Maßnahmen weiter entlastet wird.

Die organisatorische Umstellung auf das neue Betreuungsrecht muss ab 01.01.2023 umgesetzt sein; dies bedeutet, dass bereits im Jahr 2022 die notwendigen Vorarbeiten und Umstellungen durchgeführt werden müssen.

Insbesondere die „erweiterte Unterstützung“ und das Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer sind zusätzliche Aufgaben für die kommunale Seite, die zu personellem und finanziellem Mehrbedarf der Betreuungsbehörden führen. Es ist fraglich, ob dadurch tatsächlich wesentlich mehr Betreuungen vermieden werden können als bisher.



3. Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen des SKM Zollern und der Lebenshilfe e.V. im Zollernalbkreis

Wichtige Kooperationspartner der öBB sind der Betreuungsverein des SKM-Zollern und der Lebenshilfe e.V. Als weiterer Betreuungsverein möchte sich das DRK ab 01.01.2022 konstituieren.

Die Vereine unterstützen Angehörige und sozial engagierte Menschen in ihrer Funktion als Betreuer und Bevollmächtigte.

Zusätzlich zum Thema Betreuungsrecht vermittelt der Betreuungsverein auch Informationen zu Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und ehrenamtlichem Engagement.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Betreuungsvereine übernehmen auch rechtliche Betreuungen als Vereinsbetreuer.

Durch die Betreuungsrechtsreform werden auch den Betreuungsvereinen neue Aufgaben übertragen. Die Zusammenarbeit von öBB und Betreuungsvereinen wird dadurch noch mehr an Bedeutung zunehmen.

§ 10 BtOG verpflichtet die örtliche Betreuungsbehörde, die Kontaktdaten eines familiären ehrenamtlichen Betreuers an einen Betreuungsverein weiterzugeben. Hierdurch wird den Betreuungsvereinen die Möglichkeit eingeräumt, dem ehrenamtlichen Betreuer aktiv konkrete Fortbildungs- und Unterstützungsangebote zu unterbreiten.

§ 15 Abs. 1 BtOG sieht eine Verpflichtung aller ehrenamtlichen Betreuer zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen durch einen Betreuungsverein vor. Dieses Instrument soll zur weiteren Qualitätssteigerung ehrenamtlicher Betreuer beitragen.

Zudem wird den Betreuungsvereinen die Aufgabe übertragen, mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen.

Diese zusätzliche Aufgabenerfüllung führt auch zu einem finanziellen Mehrbedarf für die Betreuungsvereine.

III. Personelle Ausstattung der Betreuungsbehörde

Zu Beginn des Jahres 2020 war die öBB mit 3,4 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ausgestattet, wobei 1,0 VZÄ auf eine Sekretariatskraft entfielen, welche nicht in der Sachbearbeitung tätig war. Bereits mit dieser personellen Ausstattung war die öBB unterbesetzt.

Im Jahr 2020 wurde im Ordnungsamt eine Organisationsuntersuchung durchgeführt, um bestehende Strukturen und Prozesse zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Auf Empfehlung des für die Organisationsuntersuchung zuständigen externen Beraters wurde die bestehende Sekretariatsstelle in eine solche der Sachbearbeitung umgewandelt. Zusätzlich wurde ebenfalls auf Empfehlung des Beraters eine neue 1,0-Stelle geschaffen. Diese wird zum Oktober 2021 neu besetzt.

Mit der Einführung des neuen Betreuungsrechts im Jahr 2023 wird auch der Personalmehrbedarf für die Betreuungsbehörde steigen. Die unter III. 2. beschriebenen Aufgaben, welche bereits im Vorfeld, also im Jahr 2022, auf die öBB zukommen, bringen einen erheblichen inhaltlichen und zeitlichen Mehraufwand für diese mit sich.



öffentlich

Insbesondere die "erweiterte Unterstützung" und das Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer sind zusätzliche Aufgaben für die Betreuungsbehörden, die zu personellem und finanziellem Mehrbedarf führen.

Der Deutsche Landkreistag hat bereits mitgeteilt, dass die Landkreise aufgrund der anstehenden Änderungen des Betreuungsrechts insgesamt einen Personalmehrbedarf zwischen 25% und 50% ihrer bisherigen Stellenpläne ermittelt haben.

Zwar tritt das neue Betreuungsrecht erst zum 01.01.2023 in Kraft. Allerdings ist bereits im Jahr 2022 ein erheblicher Vorlauf nötig, insbesondere um die im Zollernalbkreis tätigen Berufsbetreuer im Vorfeld auf ihre Qualifikationen zu überprüfen sowie diese zu registrieren.

Hierzu ist, zumindest ab dem 2. oder 3. Quartal 2022, eine zusätzliche Stelle erforderlich, um eine rechtliche Einarbeitung zu gewährleisten, die Betreuer und Abläufe in der Betreuungsbehörde kennenzulernen und die Aufgabenfülle, die bereits im Vorfeld auf die Betreuungsbehörde zukommt, bewältigen zu können.